GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch

Solothurn, 31. März 2023

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Vernehmlassungsantwort GRÜNE SO

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Solothurn bedanken sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des PGB und der KBV.
Unsere Bemerkungen finden Sie tabellarisch dargestellt auf den nächsten Seiten. Den nicht aufgelisteten Änderungen der Teilrevision stehen wir positiv gegenüber und hoffen entsprechend, dass diese so umgesetzt werden.
Für zukünftige Vernehmlassungen möchten wir anregen, den Vernehmlassungsteilnehmenden ein Formular oder eine andere Form für die Rückmeldungen zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen gerne für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Laura Gantenbein
Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn

Für Rückfragen:

Janine Eggs
Raumplanerin und
Kantonsrätin, Dornach
079 288 90 91

Ladina Schaller
Raumplanerin und
Gemeinderätin Stadt Solothurn
079 887 65 44

Kapitel / Inhalt	***Rückmeldung***
Allgemeine Rückmeldung für das Planungs- und Baugesetz und die Kantonale Bauverordnung	*In beiden Gesetzestexten ist auf eine geschlechterneutrale Formulierung zu achten (Bspw. Grundeigentümerschaft oder Grundeigentümer:in anstatt Grundeigentümer).*
Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes	
§ 58 – Zusammenfassung der Abs. 1 und 2	*Die Änderung und Aufhebung von Abs. 2 wird insofern begrüsst, als dass sie eine Vereinfachung des Gesetzestextes darstellt.* *Allerdings wird damit vorausgesetzt, dass die zuständigen Behörden und Dritte die entsprechenden eidgenössischen Gesetze sowie die Botschaft des Bundesrates kennen. Ein Hinweis / Verweis wäre hilfreich, damit auch Personen, die nicht alltäglich mit dem Planungsgesetz in Kontakt sind, auf die übergeordneten Vorgaben aufmerksam werden.* *Dass gleichzeitig mit der Vereinfachung der Teil bzgl. anzustrebender Entwicklung der Besiedlung sowie Ausscheidung von Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet wegfällt, erachten wir als kritisch. Dies stellt das grundlegende Ziel der Raumplanung dar und kann zum «Schutz des Nicht-Siedlungsgebietes» nicht oft genug wiederholt und niedergeschrieben werden.* ➔ *Wir beantragen, die beiden Bemerkungen bzgl. Verweis sowie dem «Schutz des Nicht-Siedlungsgebiets» im Gesetzestext entsprechend zu berücksichtigen.*
§ 147 Abs. 4	*Zur Minimierung der Bodenversiegelung wird die Ergänzung in Abs. 4 sehr begrüsst.* *Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die innenliegenden Parkplätze wo immer möglich innerhalb und/oder unterhalb eines Gebäudes liegen müssen, so dass*

Kapitel / Inhalt	***Rückmeldung***
	unversiegelte Flächen nicht mit Tiefgaragen unterbaut sind, sondern einen natürlichen Bodenaufbau aufweisen. *Weiter ist im PBG oder allenfalls in der KBV ergänzend aufzunehmen, dass aussenliegende Parkplätze möglichst nicht mit einem kompakten Belag versiegelt werden sollen (z. B. Ausgestaltung mit Mergel, Rasengittersteinen o. ä.)* ➔ *Wir beantragen, die beiden Präzisierungen zu innen- und aussenliegenden Parkplätzen in den Gesetzestexten entsprechend zu berücksichtigen.* *Im Weiteren gehen wird davon aus, dass die Regelung nicht nur für Gemeinden, sondern auch für kantonale Nutzungsplanungen gilt.*
§ 147 Abs 5 lit. b)	*Um den notwendigen Modalsplit weg vom MIV hin zu ÖV und Fuss- und Veloverkehr zu erreichen,* ***beantragen*** *wir folgende Formulierung:* *b) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 [BGS 711.41.] für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde erstrangig für den öffentlichen Verkehr oder den Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr), zweitrangig für Sharing-Angebote und drittrangig für öffentliche Abstellflächen zu verwenden ist.*
Teilrevision der Kantonalen Bauverordnung	
§ 3ter Abs. 1, lit. b.) und c.):	*In Anbetracht dessen, dass die Grünflächenziffern in den Wohngebieten in den meisten Fällen mindestens 40 % betragen sollte, finden wir die nachfolgenden Festlegungen b.) und c.) (bedürfen innerhalb der Bauzone keiner Baubewilligung) als kritisch! Insbesondere da die Definition, was tatsächlich als Grünfläche gilt, erst in den letzten Jahren einheitlicher definiert wurde.*

Kapitel / Inhalt	*Rückmeldung*
	b) unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe bis 2,50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden; *c) bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzungen, Pflanzentröge und Hochbeete sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0,25 m;* *Grundsätzlich begrüssen wir es, dass mehr Bauten und Anlagen bewilligungsfrei werden sollen und damit für die Bauverwaltungen aber auch für die Bauherrschaften eine Vereinfachung einhergeht und Kosten eingespart werden können.* *Allerdings befürchten wir, dass es aufgrund der Bewilligungsfreiheit der erwähnten Bauten und Anlagen zu mehr Verstössen gegen die Grünflächenziffer (oder auch anderen Bau- und Schutzvorschriften) kommen kann. Die oben erwähnten Festlegungen b.) und c.) sind deshalb im Gesetzestext dem Meldeverfahren (wie § 3bis) zu unterstellen.* ➔ *Wir beantragen, diese Bemerkungen im Gesetzestext entsprechend zu berücksichtigen und die Festlegungen b.) und c.) dem Meldeverfahren zu unterstellen.* *Zudem: Bauten und Anlagen, die die Erstellung eines Fundaments erfordern, sollen weiterhin bewilligungspflichtig sein. Dies aus dem Grund, dass mit einem Fundament der Boden auf lange Zeit verdichtet und versiegelt wird und je nach Bodentyp eine Wiederherstellung kaum möglich ist. Solche groben Eingriffe in den Boden sollen deshalb weiterhin die Hürde eines Baugesuches nehmen müssen. Dies ist im Gesetzestext an entsprechender Stelle zu ergänzen.* ➔ *Wir beantragen, die Bemerkungen bzgl. Bauten mit Fundamenten im Gesetzestext entsprechend zu berücksichtigen.* *Dass Kleintierställe weiterhin bewilligungspflichtig sind, begrüssen wir, da dies der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung dient.*

Kapitel / Inhalt	***Rückmeldung***
§ 3ter Abs. 1, lit. d.):	*Die Höhe von 1.20 m ist ziemlich hoch. (z. B. können die meisten Primarschüler:innen nicht darüber sehen).* *Entlang von gewissen Strassen haben Einfriedigungen bereits zu einem sehr abweisenden Strassenbild und -raum geführt, was teilweise Gemeinden auch schon zum Handeln gezwungen hat.* *Einfriedigungen (ohne jegliche Anforderungen) auch noch baubewilligungsfrei zu machen, finden wir keine qualitative räumliche Entwicklung und würden daher davon absehen oder dann zumindest mit Auflagen (wie z.B. Grünanteil) verbinden.* *Bei Einfriedungen mit Pflanzen ist zudem gesetzlich zu verankern, dass keine Neophyten verwendet werden dürfen.* ➔ *Wir beantragen, die beiden Bemerkungen bzgl. Anforderungen an Einfriedungen und keiner Verwendung von Neophyten im Gesetzestext entsprechend zu berücksichtigen.*
§ 3ter Abs. 1, lit. f.):	*Der Befreiung von temporären Einrichtungen können wir nur zustimmen, sofern sichergestellt werden kann, dass die Bauten oder baulichen Anlagen zu keiner irreversiblen Bodenverdichtung führen.* *Folglich müssten temporäre Einrichtungen weiterhin zumindest einem Meldeverfahren unterstehen.* *Wir **beantragen**, lit f.) entsprechend im Gesetzestext zu verschieben.*